



WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Satzung der Stadt Waldenbuch zum Schutz von Grünbeständen

Baumschutzsatzung

vom 27.06.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) und der §§ 23, 31, 69 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wesentlicher Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung der geschützten Bäume zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas, zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Stadt Waldenbuch stehen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der im Flächennutzungsplan maßgebenden Bäume, die in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben, unter Schutz. Dem Schutz dieser Satzung unterstehen auch mehrstämmige Bäume, wenn die Summe ihrer einzelnen Stammumfänge in Höhe eines Meters über dem Erdboden mindestens 120 cm beträgt.
- (2) Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang unterstehen dem Schutz dieser Satzung auch solche Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan) zu erhalten sind sowie behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen.
- (3) Die Satzung gilt nicht für:
 - a. Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach dem § 30 NatSchG i.V.m. § 28 BNatSchG (Naturdenkmale) geschützt sind,
 - b. gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen oder

- c. Wald im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken oder anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.
- (4) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches, einer Satzung gemäß § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan) oder im Falle einer rechtskräftigen Baugenehmigung ist die Baumschutzsatzung nicht anzuwenden, soweit und sobald sie der Verwirkung des Bebauungsplans, des Vorhaben- und Erschließungsplans oder der Baugenehmigung entgegensteht.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, gemäß § 2 (1) geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen. Verboten sind Eingriffe, die die typische Erscheinungsform der Bäume wesentlich verändern oder die Bäume in ihrem Bestand oder das weitere Wachstum der Bäume beeinträchtigen können.
- (2) Beeinträchtigungen und Schädigungen sind insbesondere folgende Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich von geschützten Bäumen:
 - a. Befestigung des Bodens im Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke
 - b. Verdichtung des Bodens im Kronenbereich
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen im Kronenbereich
 - d. Lagerung oder Ausbringung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen unter der Baumkrone
 - e. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln unter der Baumkrone.
- (3) Nicht verboten sind
 - a. Formschnitte an Formgehölzen
 - b. Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen
 - c. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie Beseitigen von Krankheitsherden
 - d. Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes
 - e. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden.

Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz), zu beachten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen, schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten und zu fördern, dass ihre

gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu behandeln bzw. zu beseitigen. Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

- (2) Besonders bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind die Vorschriften der "DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die Stadt kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Die Kosten der Maßnahmen können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auferlegt werden, wenn er sich weigert, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen, obwohl sie ihm zumutbar sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Im Einzelfall kann durch die Stadt gemäß §54 (1) Satz 2 NatSchG eine Befreiung von den Verboten nach § 3 insbesondere dann erteilt werden, wenn
 - a. der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b. von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
 - d. überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - e. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 - f. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann oder
 - g. der Baum einen anderen wertvollen geschützten Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt oder der Baum sich an seinem Standort nicht arttypisch entwickeln kann.
- (2) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Stadt ergangen ist.

- (3) Bei Handlungen des Bundes, des Landes und der Stadt, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Befreiung durch das Einvernehmen der Stadt ersetzt. Bei hoheitlichen Maßnahmen aufgrund anderer Gesetze ist eine Befreiung nicht erforderlich.

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Befreiung ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Stadt zu stellen und hinreichend zu begründen.
- (2) Die Befreiung erfolgt durch einen Bescheid.
- (3) Die Befreiung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Bäume, die in Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.

§ 7

Ersatzpflanzungen

Zum Ausgleich eines genehmigten oder eines nicht genehmigten bestandsmindernden Eingriffs im Sinne von § 3 und § 5 kann die Stadt angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen standortgerechter Gehölze anordnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung nach dieser Satzung zu sein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldenbuch, den 28.06.2023

Bürgermeisteramt

Michael Lutz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ENTWURF